

## Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Erste Änderungssatzung zu den  
Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 30. Juni 2011 die folgende erste Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 11. Juli 2011 in Kraft.

---

**Erste Änderungssatzung  
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 30. Juni 2011 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011**

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011 werden wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

**III. Abschnitt Aufhebung von Geschäften**

[...]

**§ 29 Aufhebung von Geschäften von Amts wegen**

- (1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte von Amts wegen aufheben, wenn diese nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels entsprechen, insbesondere die Preisfeststellung fehlerhaft war. Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.

- (2) Von Amts wegen können insbesondere Geschäfte aufgehoben werden, die
1. bei Fehlen eines gemäß § 24 zulässigen Mistrade-Antrages zu einem gemäß §§ 25 bis 28 offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen sind;
  2. auf einem Fehler im technischen System der Börse beruhen;
  3. in Wertpapieren zustande gekommen sind, für die ein Ereignis, das gemäß § 75 BörsO zu einer Löschung bestehender Orders führt, nicht oder fehlerhaft durch entsprechende Systemeingaben umgesetzt wurde;
  4. in Wertpapieren, die im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion in der Einzelauktion gehandelt werden, außerhalb der ersten Preisfeststellung zustande gekommen sind, die in der Einzelauktion innerhalb des von der Geschäftsführung für die Eingabe des verbindlichen Spezialistenquotes gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 BörsO festgelegten Zeitraums stattfindet;
  5. außerhalb der von der Geschäftsführung gemäß § 118 Abs. 3 BörsO festgelegten Handelszeit zustande gekommen sind.
- (3) Geschäfte in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus von Amts wegen insbesondere aufgehoben werden, wenn die strukturierten Produkte
- a) aufgrund des Erreichens eines bestimmten Preises des Basiswertes wertlos geworden sind oder nur noch zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen;
  - b) zu demselben Produkttyp gehören und denselben Basiswert haben wie ein strukturiertes Produkt, das Gegenstand eines Geschäfts ist, das auf Antrag oder von Amts wegen aufgrund einer offensichtlichen Abweichung vom marktgerechten Preis aufgehoben wurde.
- (4) Geschäfte in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus von Amts wegen insbesondere aufgehoben werden, wenn
1. die Fondsgesellschaft die Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs ausgesetzt hat und
  2. die Geschäfte in dem Zeitraum zwischen der letzten der Aussetzung vorausgehenden Rücknahme- oder Ausgabemöglichkeit und
    - a) dem Handelsende des Börsentages, an dem der Spezialist die Geschäftsführung über die Aussetzung der Rücknahme oder

Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs durch die Fondsgesellschaft informiert hat, oder

- b) einer etwaigen Aussetzung des Handels der Fondsanteile oder ETFs durch die Geschäftsführung

zustande gekommen sind, wobei das zeitlich letzte Ereignis gemäß lit. a) oder b) maßgeblich ist.

- (5) Bei ihrer Entscheidung über die Aufhebung von Geschäften berücksichtigt die Geschäftsführung insbesondere
1. den im Fall der Aufhebung oder dem Bestand der Geschäfte etwa entstehenden voraussichtlichen Schaden;
  2. eine auf Nachfrage der Geschäftsführung oder, in der Fortlaufenden Auktion, des Spezialisten vor Orderausführung etwa erfolgte Bestätigung oder Änderung einer eingestellten und mit dem Geschäft ausgeführten Order oder eines eingestellten und mit dem Geschäft auf der Geld- oder Briefseite ausgeführten verbindlichen Quotes durch eine Geschäftspartei;
  3. ein etwaiges Vertrauen an der FWB zum Börsenhandel zugelassener Unternehmen auf den Bestand der Geschäfte;
  4. den seit dem Zustandekommen der Geschäfte vergangenen Zeitraum.

[...]

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 11. Juli 2011 in Kraft.

Die vorstehende erste Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 30. Juni 2011 am 11. Juli 2011 in Kraft.

Die erste Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 7. Juli 2011

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse